



Sitzungsvorlage
610/316/2014

Amt/Abteilung: Abteilung Stadtplanung und Stadtentwicklung Datum: 08.10.2014	Aktenzeichen: 610-St 1		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	13.10.2014	Vorberatung N	
Stadtvorstand	27.10.2014	Vorberatung N	
Hauptausschuss	04.11.2014	Entscheidung N	

Betreff:

Stellungnahme zum Entwurf des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Teilregionalplan Windenergie

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme zum Entwurf des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar – Teilregionalplan Windenergie wird zugestimmt.

Begründung:

A) Darstellung der aktuellen rechtlichen Situation

LANDESPLANUNG

Das energiepolitische Ziel in Hinblick auf die Windenergie im Land Rheinland-Pfalz wurde mit der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV (LEP IV) (Kapitel 5.2.1 – Erneuerbare Energien) als Grundsatz formuliert:

- Um einen substanziellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen, sollen mindestens 2% der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereitgestellt werden (G 163 a).
- Landesweit sollen mindestens 2 % der Flächen des Waldes für die Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Alte Laubholzbestände sollen von der Windenergienutzung freigehalten werden.

Mit der Teilfortschreibung wurde auch die **Planungssystematik** für die Ausweisung von Windenergiestandorten **grundlegend geändert**. Zuvor wurden in den Regionalplänen Vorranggebiete festgelegt, die Ausschlusswirkung in den übrigen Bereichen entfalten. Künftig soll die Ausweisung von Standorten für die Windenergie wie folgt verlaufen:

- Auf **Landesebene** werden **Ausschlussgebiete** für die Windenergie definiert, die auf Regionalplanungsebene konkretisiert werden (z.B. Naturschutzgebiete, Kern- und Pflegezonen des Biosphärenreservates Pfälzerwald, der Haardtrand, alte Laubholzbestände, FFH- und Vogelschutzgebieten [sofern die Windenergie dem Schutzziel widerspricht]). Nach den Worten von Frau Lemke bestehen für ca. 87 % der Landesfläche Restriktionen. Berücksichtigt man zusätzlich die ökonomisch notwendige Windhöflichkeit (Jahreswindgeschwindigkeit von 5,8 – 6,0 m/sec in 100 m über Grund, siehe Windatlas), so kommen theoretisch 6 % der Landesfläche als Standort in Frage.
- Die **Regionalplanung** soll ausschließlich **Vorranggebiete** ausweisen. Diese entfalten künftig keine Ausschlusswirkung mehr. In den Vorranggebieten sollen mindestens 3 Anlagen möglich sein.

- In den übrigen Bereichen (Vorbehaltsflächen) sollen die **Kommunen** mittels Bau-leitplanung (Ausweisung von Konzentrationszonen) eine geordnete Ausweisung von Windenergiestandorten bewirken. In der Begründung zu diesem Ziel wird darauf hingewiesen, dass eine planerische Bündelung der Windkraftanlagen mit Hilfe von Konzentrationszonen bewirkt werden soll. Über eine interkommunale Kooperation soll ein Interessenausgleich stattfinden. Durch die Ausweisung von Vorranggebieten (Regionalplan) und Konzentrationsflächen (Flächen-nutzungsplan) soll eine Bündelung der Netzinfrastruktur erreicht werden. Einzelanlagen sollen nur errichtet werden, wenn weitere Anlagen im räumlichen Verbund möglich sind.

Unter den noch in Diskussion befindlichen Vorgaben der Landesregierung käme der **Stadtwald** (Taubensuhl) – mit Ausnahme einer kleinen Teilfläche – als potenzieller Standort für die Errichtung von Windenergieanlagen in Frage, sofern keine öffentlichen und privaten Belange entgegenstehen. Es sind insbesondere die Belange des Naturschutzes (Naturparkverordnung Pfälzerwald), die hier richtungsweisend sind. Insbesondere ist ausschlaggebend, ob Windkraftnutzung in Entwicklungs- oder Stillezonen des Naturparks möglich ist, wenn die erforderlichen hohen Standards erreicht werden können.

In der Begründung zum Ziel „Vorranggebiete für Wald und Forstwirtschaft“ heißt es im Entwurf des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar „Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme stellt die punktuelle Errichtung von Windkraftanlagen keinen Zielkonflikt mit den „Vorranggebieten für Wald und Forstwirtschaft“ dar. Dieses gilt auch für die Konzentrationszonen, die auf der kommunalen Flächennutzungsplanebene ausgewiesen werden“ (S. 100).

Der Presse ist zu entnehmen, dass weiterhin erheblicher **Diskussionsbedarf** und z.T. landespolitischer Dissens besteht. Beispielsweise ist weiterhin unklar, wie sich das Land zum Thema „Windenergie im Biosphärenreservat Pfälzerwald (UNESCO-Status) und in den Stillezonen des Pfälzerwaldes“ positioniert. Auch haben sich die Naturschutz-verbände bereits kritisch zu dem überarbeiteten Entwurf geäußert.

REGIONALPLANUNG

Der Entwurf des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Teilregionalplan Windenergie vom Juni 2014 konkretisiert die Vorgaben der Landesplanung. Zunächst werden Ziele und Grundsätze definiert. Ziele sind von den Kommunen zu übernehmen (= verbindlich) und Grundsätze zu beachten (= unterliegen der Abwägung).

Im rheinland-pfälzischen Teilraum sind die auf Landesebene definierten Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung als Ziel festgelegt.

In den gebietsscharf festgelegten Vorranggebieten für die Windenergie (Ziel) sind alle raumbedeutsamen Vorhaben und Maßnahmen ausgeschlossen, die der Windenergienutzung entgegenstehen.

Als Grundsatz wird für den rheinland-pfälzischen Teilraum festgelegt, dass außerhalb der Vorrang- und Ausschlussgebiet eine Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt. Dabei soll eine Konzentration von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten angestrebt werden. Hierzu gehört auch die Prüfung von interkommunalen Lösungen. Begrenzungen der Bauhöhe von Windenergieanlagen sollen nur in Einzelfällen vorgenommen werden, wenn sie aufgrund der konkreten Situation notwendig und unter städtebaulichen Aspekten begründet sind.

Gebiete mit Windenergieanlagen müssen dabei insbesondere mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Einklang stehen. Hier ist eine ergänzende naturschutzfachliche Prüfung notwendig.

Für die Ermittlung der Vorranggebiete wurde ein vierstufiges Vorgehen angewendet.

1. Festlegung von Tabubereichen (harte Kriterien)
2. Festlegung von Restriktionsflächen (weiche Kriterien)
3. Überprüfung der verbleibenden Flächen anhand der Kriterien Windgeschwindigkeit und Flächengröße
4. Einzelfallprüfung der nach den Schritten 1-3 verbleibenden Flächen anhand weiterer Bewertungskriterien (siehe Anlage 1 S. 7 ff).

Im Ergebnis enthält der Entwurf des Teilregionalplans 48 Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung mit einer Fläche von ca. 4200 ha. Dies entspricht rund 0,75 % des Gebiets des Verbandes Region Rhein-Neckar. Insgesamt bietet diese Fläche Raum für die Errichtung von ca. 200 – 250 weiteren Windenergieanlagen. Der derzeitige Bestand beträgt 85 Anlagen (Quelle: Rhein-Neckar-Info 2/14).

B) Auswirkungen auf die Stadt Landau / Inhalte der Stellungnahme

Im Ergebnis gibt es für das Gebiet der Stadt Landau kein Vorranggebiet für regionalbedeutsame Windenergieanlagen. Das westliche Landauer Stadtgebiet ist als Ausschlussgebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung definiert. Die Exklave „Taubensuhl“ ist der kommunalen Planungshoheit zugänglich. Lediglich ein kleiner Bereich im Osten der Exklave ist als Ausschlussgebiet definiert.

Räumlich am nächsten sind die Vorranggebiete in Herxheim und Offenbach. Hierzu hat die Stadt Landau bereits im Rahmen der interkommunalen Kooperation zugestimmt. Gegen die anderen Standorte in weiterer Entfernung bestehen aus Sicht der Verwaltung keine Bedenken.

In Hinblick auf eine mögliche anstehende Planung auf kommunaler Ebene im Bereich des Stadtwaldes stellen sich folgende Fragen, die einer Beantwortung auf übergeordneter Ebene bedürfen:

- Grundsätzliche Frage zum Thema Energieversorgung: Laut LEP IV sollen mindestens 2 % der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereitgestellt werden. Mindestens 2 % der Flächen des Waldes sollen für die Nutzung durch Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Auf S. 11 des Teilregionalplans Windenergie ist dargelegt, dass in Rheinland-Pfalz 16 Vorranggebiete ausgewiesen werden, ca. 1555 ha, d.h. 0,63 % der Fläche des Teilraums. Auf kommunaler Ebene ist es nicht leistbar, sich einen Überblick zu verschaffen, welche Kommunen Windenergieanlagen ausweisen. Diese Antwort ist jedoch entscheidend, um die Frage zu beantworten: Benötigen wir zur Versorgung der Region mit erneuerbaren Energien noch zusätzliche Windenergiestandorte (z.B. im Landauer Stadtwald)? Grundsätzlich fehlt es an einem Konzept auf Landes- und Bundesebene unter Berücksichtigung des kommunalen Bestands und der kommunalen Planungen.
- Frage zu den Beurteilungskriterien:
 - Eine wirkliche Herleitung der harten und weichen Kriterien erschließt sich uns nicht. Warum wird bspw. ein Abstand von 750 m zu Krankenhäusern, Schulen und Altenheimen als ausreichend erachtet (hartes Kriterium)?
 - Ist der Umgang mit den Abstandsflächen zu Wohnbauflächen 750 m als hartes Kriterium und 750 – 1000 m als weiches Kriterium konform mit dem Urteil des OVG RLP 1. Senat vom 16.05.2013, Aktenzeichen I C 11003/12?
 - Es fehlt eine Aussage, wie mit alten Laubholzbeständen (oder alten wertvollen Einzelbäumen) – hier insbesondere kleineren Baumgruppen und Einzelbäumen (Laubwald > 120 Jahre) umzugehen ist sowie eine Definition des Begriffs „alte Laubholzbestände“, die konform mit der forstlichen und naturschutzrechtlichen Praxis ist. Auf S. 10 in Fußnote 7 heißt es: „Zu alten Laubholzbeständen liegen keine flächendeckenden Fachdaten vor. Deshalb erfolgt eine Überprüfung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in Bezug auf alte Laubholzbestände im Rahmen des Anhörungsverfahrens. Hierzu sollte zuerst eine Begrifflichkeit für „alte Laubholzbestände“ definiert werden, die sich mit der forstlichen und

naturschutzrechtlichen Praxis deckt sowie eine flächendeckende regionalplanerische Erfassung und Darstellung dieses Aspekts erfolgen.

- Landschaftsbild: Im Umweltbericht wird mehrfach auf Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Landschaft und Natur als Abwägungsbelang hingewiesen. Die Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes entspricht auch gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 der Landesverordnung über den „Naturpark Pfälzerwald“ dem Schutzzweck des Naturparks. Auch wird auf S. 27. des Umweltberichtes dargelegt, dass im rheinland-pfälzischen Teilraum unzerschnittene Gebiete der Kategorien 3km- und 5km-Radius insbesondere in Teilen des Pfälzerwaldes bestehen. Auf S. 26 des Umweltberichtes heißt es dann aber: „Detaillierte Grundlagen zu Landschaftsbildqualitäten in Hinblick auf Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft liegen für die Metropolregion Rhein-Neckar nicht vor.“

Anregung: Im Rahmen der Erstellung des Gesamtkonzeptes zur interkommunalen Steuerung der Windenergienutzung für das Gebiet des Landkreises Südliche Weinstraße und der Stadt Landau wurde eine Untersuchung der Landschaftsbildqualitäten durchgeführt (Stand 2004). Dies könnte ein Baustein in der Betrachtung des Landschaftsbildes sein. Auf kommunaler Ebene wird es als sinnvoll erachtet, auf regionaler Ebene einer Landschaftsbildanalyse nicht nur für den Haardtrand, sondern auch den Pfälzer Wald durchzuführen. Bei der Planung durch die Kommunen ist nämlich nicht gewährleistet, dass tatsächlich nur geringe Flächen für die Windenergie in Anspruch genommen werden.

- Naturschutz
 - Auf S. 37 des Umweltberichtes wird ausgeführt, dass durch den Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Vorhaben im Kontext der Metropolregion mitsamt ihrer negativen Umweltauswirkungen gebündelt und an geeigneten Standorten konzentriert werden. Dies trifft nur auf die regionalbedeutsamen Vorranggebiete für die Windenergienutzung zu. Durch die Planungen vieler Kommunen kann es zu einer Verspargelung der Landschaft kommen. Die interkommunale Abstimmung ist lediglich als Grundsatz formuliert. Auswirkungen der Planungen der Nachbarkommunen auf die jeweiligen Nachbarn sind im Rahmen der Bauleitplanung abzarbeiten. D.h. eine Kommune kann die Belange der Nachbarkommune abwägen und es kann sein, dass die Fragestellung durch ein Gericht entschieden werden muss, was zu Verzögerungen im Planungsprozess führen wird.
 - Laut Landesverordnung über den „Naturpark Pfälzerwald“ als deutscher Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen (22.01.2007) ist das Gebiet der Stadt Landau in der Pfalz Teil des Naturparks Pfälzerwald. Die Landesverordnung gliedert den Naturpark in Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen. Innerhalb der Pflege- und Entwicklungszonen werden Zonen für die Erholung in der Stille definiert. Unklar ist nach wie vor, ob Windenergieanlagen in der Stillezone zulässig sind. Offen ist auch, ob der UNESCO-Status mit der Errichtung von Windenergieanlagen aberkannt werden würde bzw. ob in diesem Bereich Windenergieanlagen überhaupt zulässig sind. Hierzu bedarf es aus Sicht der Stadt Landau einer eindeutigen Positionierung auf Landesebene.

Anlagen:

Entwurf des Teilregionalplanes Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (Text, Plan, Umweltbericht)

Beteiligtes Amt/Ämter:

Umweltamt

BGO-K

Schlusszeichnung:

